

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit
Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL

zum Vorhaben

2. Änderung des B- Planes Nr. 16.1 „An der Landwehr“ (Ge- werbepark) in Neubrandenburg

Vorhabensträger:

Stadt Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

bearbeitet von:

Gesine Schmidt (Dipl. Biologin)
Neu Wustrow 4
17217 Penzlin OT Wustrow

Neu Wustrow, der 04. März 2019



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Untersuchungsraum und Lebensraumausstattung	4
1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen	5
2 Beschreibung des Vorhabens	6
3 Relevanzprüfung	7
4 Bestandsdarstellung anhand der Potenzialanalyse	11
4.1 Fledermäuse	11
4.2 Vögel	12
4.3 Zauneidechse	13
4.4 Eremit	14
5 Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	14
5.1 Fledermäuse	15
5.2 Vögel	15
5.3 Zauneidechse	16
5.4 Eremit	17
6 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	17
Literatur	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage B-Planfläche Nr. 16.1 „An der Landwehr“ (Gewerbepark) in Neubrandenburg (Quelle: Übersichtsplan der Stadt Neubrandenburg).	5
Abbildung 2: Biotope im Untersuchungsgebiet B-Plangebiet Nr. 16.1 „An der Landwehr“ (Gewerbepark) in Neubrandenburg.....	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet (ausgenommen der Vogelarten).....	8
Tabelle 2: Brutvogelarten im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus. ...	12
Tabelle 3: Nahrungsgäste im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.....	13

Zusammenfassung

Für die Erweiterung XXXL Möbel Rück und die Neubauabsichten der XXXLutz KG/mömaX soll der Entwurf der 1. Änderung des B- Planes Nr. 16.1 „An der Landwehr“ (Gewerbepark) überarbeitet werden. Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Neubrandenburg auf einer Hochfläche des Tollensesees. Östlich grenzt die Bundesstraße B96 an das Plangebiet.

Der Vorhabenträger beabsichtigt den bestehenden Möbelmarkt nach Norden Richtung Bundesstraße (auf einer Fläche von 2.037 m²) zu erweitern und weitere Stellplätze zu schaffen. Ein weiterer Markt sowie Stellplätze soll im Bereich Margeritenstraße errichtet werden.

Das Plangebiet ist großflächig durch Bebauung, Zuwegungen und Parkplätze versiegelt und mit kurzrasigen Grünflächen sowie gepflegte Siedlungsgebüsche ausgestattet. Eine größere Fläche im Südosten ist eine nichtversiegelte Freifläche (ohne Bewuchs). Naturnähere Flächen sind die breitere Siedlungshecke einheimischer Arten mit Bäumen zur B96 sowie die artenarmen Landreitgrasflur im nördlichen Teil des Plangebietes. Einzelne kleinflächige Siedlungsgehölze, -gebüsche sowie Einzelbäume existieren im Plangebiet.

Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die B-Planfläche herzustellen, erfolgte eine Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tierarten und der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 BNatSchG anhand einer Potenzialanalyse.

Im B-Plangebiet wurde das Potenzial für Habitate folgender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten ermittelt:

- Brutvogelarten der Hecken, Gebüsche und Gehölze: Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorn- und Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz (insbesondere an der naturnahen Siedlungshecke zur B96),
- Brutvogelart des Offenlandes: Grauammer (mit äußerst suboptimalem Bruthabitat in der dichtwüchsigen Landreitgrasflur),
- Nahrungsgäste Vogelarten: Blaumeise, Elster, Feldsperling, Grünspecht, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Kohlmeise, Nebelkrähe, Rauchschwalbe, usw.
- Fledermäuse: kleinflächiges Nahrungshabitat, keine Fledermausquartiere.

Für die Zauneidechse und den Eremiten wurden keine Habitatflächen vorgefunden. Weitere planungsrelevante Arten kommen aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung nicht vor.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Maßnahmen für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens gemäß § 44 BNatSchG notwendig:

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung (Brutvögel):
Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Tierarten und ihrer Nachkommen ist
 - die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Rodung von Hecken u. Gebüschen) außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September).
 - die Baufeldfreimachung im Bereich der Landreitgrasflur außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 31. August).
- Erhaltungsmaßnahme (Brutvögel)
Zur Wahrung von Bruthabitaten gebüsch- und gehölzbewohnender Brutvogelarten ist ein möglichst großflächiger Erhalt der Siedlungshecke mit Baumstrukturen zur Bundesstraße B96 anzustreben.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für die Erweiterung XXXL Möbel Rück und die Neubauabsichten der XXXLutz KG/mömaX soll der Entwurf der 1. Änderung des B- Planes Nr. 16.1 „An der Landwehr“ (Gewerbepark) überarbeitet werden. Voraussetzung und Grundlage für den 2. Entwurf ist das Ergebnis der zu erstellenden Auswirkungsanalyse/Gutachterliche Empfehlungen. Ziel ist es die Dimensionierung und die Sortimentsstruktur städtebaulich verträglich herzustellen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt seine Flächen in zwei Stufen weiterzuentwickeln. In der ersten Stufe soll der bestehende Möbelmarkt erweitert werden. In der zweiten Stufe soll ggf. der Marktbedingungen ein weiterer Markt auf der Brachfläche am Waldmeisterweg – Margeritenstraße - Krokusweg neugebaut werden.

Aufgabe: Um den aktuellen Stand der artenschutzrechtlichen Belange für die B-Planfläche herzustellen, erfolgt eine Prüfung auf das Vorkommen von gemäß § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tierarten und der Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotsnormen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden zuerst die streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen nicht vorkommen. Für relevante geschützte Arten im Plangebiet ist zu überprüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Es werden Vermeidungs-/Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt, die Voraussetzung für eine gesetzesgetreue Umsetzung des Vorhabens sind.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 BNatSchG des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes und beinhaltet Verbote von Beeinträchtigungen für die besonders und die streng geschützten Arten. Der Begriffe „Besonders geschützte Arten“ und „Streng geschützte Arten“ sind im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich folgende Verbote:

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,...“

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 und § 15 BNatSchG sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässig sind:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für europäische Vogelarten, die ihre Nester nicht regelmäßig nutzen, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätten nur temporär und erlischt nach Verlassen des Nestes. Für z. B. Fledermausquartiere und für Vogelarten, die ihre Niststätten regelmäßig nutzen, ist ein ganzjähriger Schutz vorgesehen, auch während der Abwesenheit der Tiere.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF –Maßnahmen). Nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

1.3 Untersuchungsraum und Lebensraumausstattung

Das Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand von Neubrandenburg auf einer Hochfläche des Tollensesees. Östlich grenzt die Bundesstraße B96 an das Plangebiet. Im Süden und Osten wird es durch den Waldmeisterweg, den Krokusweg und die Mageritenstraße umschlossen (s. Abbildung 1). Im Norden schließt sich eine Brachfläche an.

Das Plangebiet ist bereits großflächig durch Bebauung sowie Zuwegungen und Parkplätze versiegelt. In diesen Bereichen sind zudem kurzrasige Grünflächen sowie regelmäßig gepflegte Siedlungsgebüsche vorhanden. Eine größere Fläche im Südosten wird durch eine nichtversiegelte Freifläche (ohne Bewuchs) eingenommen.

Naturnähere Flächen sind einzig im Grenzbereich zur B 96 in Form eines breiten Streifens der Siedlungshecke einheimischer Arten mit höherem Anteil von Baumstrukturen sowie einer artenarmen Landreitgrasflur im nördlichen Teil des Plangebietes vorhanden (s. Abbildung 2). Einzelne kleinflächige Siedlungsgehölze, Siedlungsgebüsche sowie Einzelbäume existieren im Plangebiet.

1.4 Datengrundlage/Methodisches Vorgehen

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wurde am 28.01.2019 eine Potenzialabschätzung für folgende Artengruppen durchgeführt: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfer, Falter, Weichtiere, Gefäßpflanzen.

An diesem Termin wurden das Lebensraumpotenzial für geschützte Arten beurteilt und die Gehölzbestände sowie die angrenzenden Gehölzbestände auf Baumhöhlen sowie Horste untersucht. Der Baumbestand wurde auf Spuren des Eremiten (Brutbäume) und potentiell geeignete Bäume untersucht. Die Spurensuche stützte sich auf den Fund von Kotpillen, Chitinreste der Käfer und lebende Käfer. Die Kotpillen der Larven als auch die Ektoskelett-Reste des Käfers sind ganzjährig nachweisbar. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Bereiche um die Stammfüße potenzieller Höhlenbäume abgesucht und das Brutsubstrat an den Höhleneingängen vorsichtig begutachtet.

Eine Potenzialabschätzung fand anhand der Habitatsprüche der relevanten Arten statt. Eine konkrete Artenaufnahme wurde nicht durchgeführt.

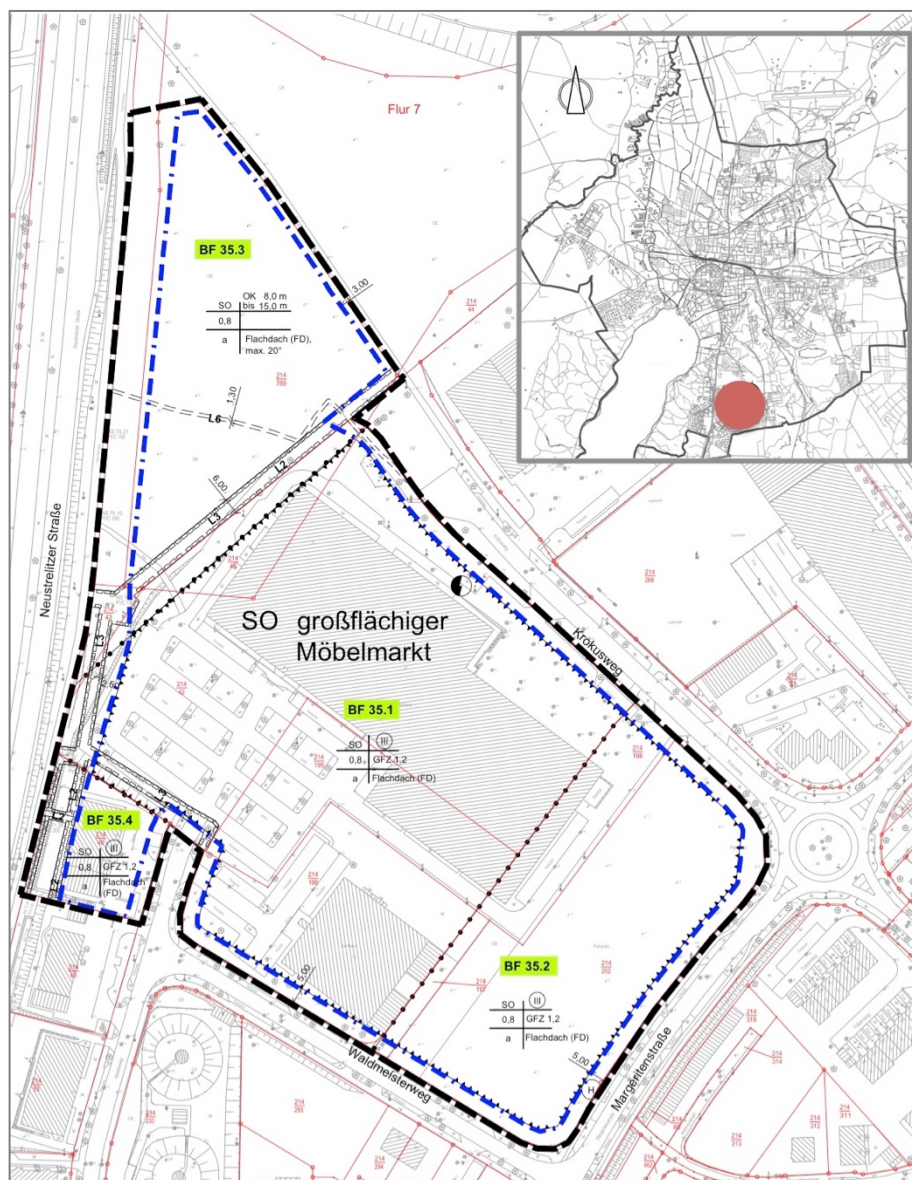


Abbildung 1: Lage B-Planfläche Nr. 16.1 „An der Landwehr“ (Gewerbepark) in Neubrandenburg (Quelle: Übersichtsplan der Stadt Neubrandenburg).

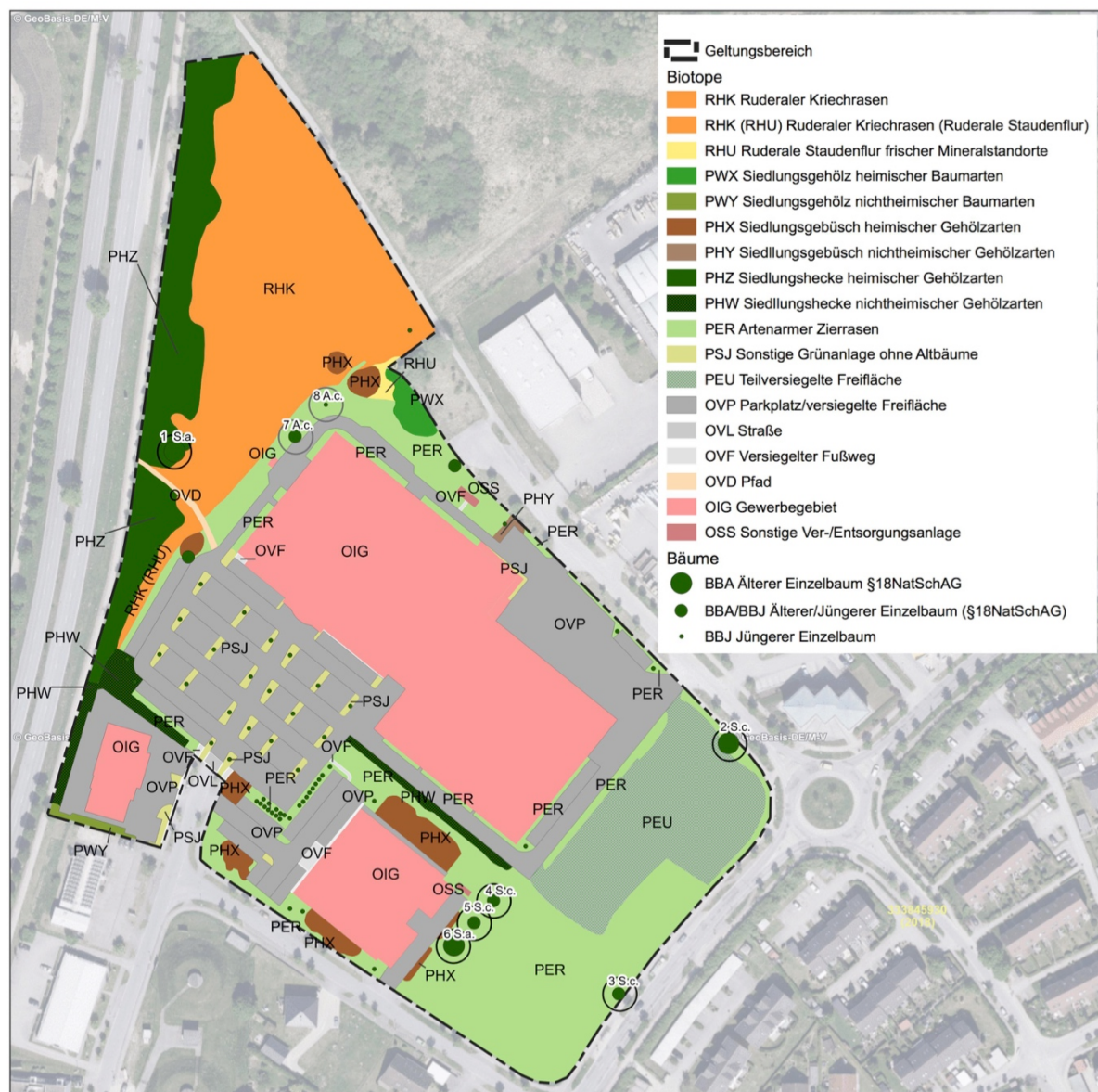


Abbildung 2: Biotope im Untersuchungsgebiet B-Plangebiet Nr. 16.1 „An der Landwehr“ (Gewerbepark) in Neubrandenburg.

2 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger beabsichtigt seine Flächen in zwei Stufen weiterzuentwickeln. Dabei soll der bestehende Möbelmarkt nach Norden Richtung Bundesstraße erweitert werden. Im Bereich sind weitere Stellplätze geplant. Hier befinden sich derzeit versiegelte Flächen (Zuwegungen), kurzrasige Grünflächen und der Landreitgras-Kriechrasen sowie angrenzend der naturnähere Siedlungshecke mit Baumstrukturen, die in die Bebauungsfläche hineinragt. In Abhängigkeit von den Marktbedingungen soll ein weiterer Markt auf der Brachfläche am Waldmeisterweg – Margeritenstraße - Krokusweg errichtet und weitere Stellplätze neugebaut werden. Die vorgesehene Fläche ist aktuell eine großteils teilversiegelte Freifläche mit geringem Anteil kurzrasiger Grünfläche. Die Stellplätze sind im Bereich der derzeit kurzrasigen Grünfläche (ebenfalls geschotteter Untergrund) verortet.

Im Rahmen des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren aufzuführen, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlichen geschützten Arten verursachen können:

Baubedingte Wirkungen:

- Beanspruchung von Flächen im Plangebiet durch Baustellenbetrieb,
- Beseitigung von Gehölzen,
- Beseitigung von Flächen mit Lebensraumpotenzial geschützter Arten,
- Störungen durch Lärm, Bewegung, und Erschütterungen durch Baumaschinen im gesamten Baustellenbereich,

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Flächenversiegelungen,
- Verlust von Flächen mit Lebensraumpotenzial geschützter Arten,
- Verlust von Strukturen mit Lebensstätten geschützter Arten.

3 Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. In Tabelle 2 sind die planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet zusammengestellt. Für Arten mit geeigneten Lebensräumen im Gebiet wird dann in Kapitel 4 und 5 das Vorkommen genauer dargestellt und die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Für die relevanten Vogelarten erfolgt eine Abhandlung ebenfalls in Kapitel 4 und 5.

Auf Grund des Fehlens geeigneter Feucht-, Gewässer und Trockenbiotope sowie einer großräumigen naturnahen Landschaft im Plangebiet sowie im Umfeld des Plangebietes kann das Vorkommen diverser Artengruppen (Farn- und Blütenpflanzen, Säuger exklusive Fledermäuse, Amphibien, Schwimmkäfer, Tagfalter, Libellen, Weichtieren) ausgeschlossen werden. Ebenfalls fehlen für den Heldbock, als Bewohner von Alteichen/Ulmen, Habitatbäume im Plangebiet.

Die siedlungsnahen Grünflächen, der Landreitgrasflur sowie Gehölz- und Gebüschbestände innerhalb des Plangebietes als auch Gebäude könnten einen Lebensraum für Fledermausarten, die eine Bindung an Siedlungsbereiche aufweisen, verschiedenen Brutvogelarten, ggf. Zauneidechse und Eremit bilden.

In Tabelle 1 sind die planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet zusammengestellt (ausgenommen der Vogelarten). Für Arten mit möglichen Lebensräumen im Gebiet wird dann in Kapitel 4 und 5 das Potenzial genauer dargestellt und die artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Abhandlung für die relevanten Vogelarten erfolgt ebenfalls in Kapitel 4 und 5.

Tabelle 1: Planungsrelevanten Arten unter Angabe ihres Lebensraumes und des Potenzial im Untersuchungsgebiet (ausgenommen der Vogelarten).

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	mäßig nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse Wiesenbestände, kalkreichem Untergrund, Quellmoore und wechsellasse Flachmoore.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	sandiger oder torfiger, relativ basenreicher, nährstoffarmer, offener oder lückig bewachsener Wasserwechselbereich,	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	lichte bis mäßig schattige, alte, trockenwarme Buchen- und Buchenmischwälder (Kalk- Buchenwald).	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene bis licht mit Gehölzen bewachsene trockene Sandstandorte, nährstoffarm.	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	nährstoffarme, kalkreiche Moore und Sümpfe mit intaktem Wasserhaushalt.	
<i>Luronium natans</i>	Schwim. Froschkraut	saure, nährstoffarme Moorgewässer, ggf. langsam fließend.	
Säuger (exklusive Fledermäuse)			
<i>Canis lupus</i>	Wolf	Offenland und Waldfläche.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Castor fiber</i>	Biber	Stand- und Fließgewässer unterschiedlicher Größe mit dichter Ufervegetation aus Weichhölzern.	
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Fließ- und Standgewässer mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen.	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	in artenreichen Laubmischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht.	
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Gebäude, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate u.a. Siedlungsbereiche (Offenland, Wald, Waldränder, nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	ggf. möglich
<i>Nyctalus noctula</i>	Abend-segler		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg-fledermaus		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken-fledermaus		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut-fledermaus		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		

wiss. Artnamen	deutscher Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
<i>Myotis brandtii</i>	Brandt- fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern), Ein Vorkommen im Gebiet kann auf Grund des Verbreitungsgebietes oder fehlender Habitate ausgeschlossen werden.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Myotis mystacinus</i>	Bart- fledermaus		
<i>Myotis myotis</i>	Mausohr		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransen- fledermaus		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasser- fledermaus		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mops- fledermaus		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teich- fledermaus		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fledermaus		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nord- fledermaus		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schling- natter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sand- magerrasen, Sanddünengebiete mit hoher Sonnenein- strahlung u. kleinräumigen Wechsel von Strukturelementen.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschild kröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit strukturreichen Ufer- und Flachuferzonen, in der Umgebung mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage.	
<i>Lacerta agilis</i>	Zaun- eidechse	sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, trockene Waldränder, Wechsel aus vegetationsarmen, offenen mit dichter bewachsenen Standorten	ggf. möglich
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauch- kröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm- molch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt.	
<i>Rana lessonae</i>	Kl.Wasser- frosch		

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch- unke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen,	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine Nachweise aus der Region bekannt.	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasser- frosch		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	
<i>Bufo viridis</i>	Wechsel- kröte		
Fische			
<i>Acipenser sturio</i>	Europä- ischer Stör	große Flüsse ohne Wanderungsbarrieren, keine Fließgewässer im Plangebiet oder angrenzend vorhanden	nein
Falter			
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Flussniederungen und extensiv genutzte Feuchtflächen mit Vorkommen oxalatarmer Ampfer- Arten als Raupenfutterpfl.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Lycaena helle</i>	Blauschil. Feuerfalter	Feuchtwiesen und Moore in der Nähe von Stand- und Fließgewässern.	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen schwärmer	warme, luftfeuchte Stellen während Raupenentwicklung an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben sowie Sandgruben und Kiesabbaustellen, oligophag: geeigneten Futterpflanzen Nachtkerzen (<i>Oenothera</i>) und Weidenröschen (<i>Epilobium</i>)	
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	thermophiler Altholzbewohner sonnenexponierter starkstämmiger Alteichen u. Ulmen.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffärmere Stillgewässer von über 1 ha Größe mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen.	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmal- bindiger Breitflügel- Tauchkäfer	nährstoffärmere Stillgewässer mit großen, besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen, Moorgewässer mit breiten Flachwasserzonen.	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden	ggf. möglich
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaik- jungfer	Gewässer meist im Verlandungsprozess mit dichtem Beständen der Kriebsschere.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	langsam fließende, sturkturreiche Flüsse mit schlammigen bis sandigen Ruhigwasserzonen als Larvalhabitate.	

wiss. Artname	deutscher Artname	bevorzugter Lebensraum	Poten- zial im Gebiet
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Teiche, Weiher, Torfstiche, Seen, Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenriedern, Schneidried innerhalb der Verlandungszone.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetation, sowohl in mesotrophen Gewässern als auch Moorweihern.	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	mesotrophe , besonnte, von Grundwasser gespeiste Stillgewässer.	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	mesotrophe bis leicht eutrophe Stillgewässer mit nährstoffärmeren Zwischen- und Übergangsmoore, gute Ausbildung von Röhricht, Schwimmblattrasen, Tauchfluren, Schwimm- und Schwebematten.	
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Teller-schnecke	sauberer, stehender, kalkreiche Gewässer mit ausgeprägten Flachwasserzonen.	kein Potenzial auf Grund fehlender Habitate
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bach-muschel	in sauberen, weniger stark fließende Gewässer mit sandigem bis kiesigen Grund.	
Vögel			
alle europäischen Brutvogelarten		offenland-, siedlungs- und gehölzbewohnende Arten (siehe Kapitel 4.1)	ja
Zugvogelarten		kein Rastgebiet	nein

4 Bestandsdarstellung anhand der Potenzialanalyse

4.1 Fledermäuse

Fledermäuse benötigen in ihrem komplexen Lebensraumgefüge verschiedene Habitatstrukturen. Dazu gehören Hohlräume, die entsprechend ihrer Funktion als Quartiere und Wochenstuben für die Fledermäuse bestimmte Bedingungen aufweisen müssen. In Abhängigkeit der Art, des Individuum und der Jahreszeit können Gebäudeteile und Höhlenbäume geeignete Quartiere sein. Fledermäuse nutzen artspezifisch unterschiedliche Strukturen als Jagdgebiete, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot, zur bevorzugten Insektenart und zur Anpassung der Tiere im Jagdverhalten zu sehen sind. Die Nahrungsgrundlage der Fledermäuse befindet sich an oder in der Vegetation von Bäumen und Sträuchern, an Gewässern und auf Offenlandbiotopen. Der Weg vom Quartier zum Jagdrevier sowie zwischen den Quartieren wird meist auf individuellen festen Flugrouten zurückgelegt. Bei entfernt liegenden Jagdhabitaten dienen Baum- und Gebüschreihen zur Orientierung als Leitlinien für die Flugrouten.

Im Plangebiet befinden sich keine Höhlenbäume. Die Fassaden der Gebäude sind derart verschlossen, dass keine Fledermausquartiere an den Gebäuden vorkommen. Daher sind keine Fledermausquartiere im Plangebiet zu verorten.

Die Siedlungshecke mit Bäume an der B96 ist ein geeignetes Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten, welche an ihr nach Insekten jagen. Weiterhin stellt sie eine Leitlinie zur Orientierung bei Wanderungen dar.

4.2 Vögel

Die potenziell im **Plangebiet** vorkommenden Brutvögel sind in Tabelle 2 unter Angabe des Gefährdungs- und Schutzstatus zusammenfassend dargestellt.

Im Plangebiet befinden sich keine Höhlenbäume. Die Fassaden der Gebäude sind derart verschlossen, dass keine Brutplätze an den Gebäuden vorkommen. Es waren keine Schwalbennester an den Gebäuden vorhanden. Die potenziellen Brutvögel im Plangebiet beschränken sich daher auf die Siedlungshecken und -gebüsch, die Bäume einschließlich deren Staudenvegetation sowie die Landreitgasflur im Norden des Plangebietes. Von den gehölzbestandenen Bereichen ist die Siedlungshecke mit Bäumen angrenzend an die Planfläche in Richtung B96 natürlicher und breiter ausgeprägt, so dass hier verschiedene Gebüschbrüter, Bodenbrüter und an Baumstrukturen gebundene Vogelarten vorkommen können. Hierzu zählen Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz. Für die Grauammer ist die dichtwüchsige, verfilzte Landreitgasflur ein äußerst suboptimales Bruthabitat.

Die Grauammer (*Miliaria calandra*, Rote Liste Deutschland 3, Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: V, streng geschützt) ist in M-V nahezu flächendeckend verbreitet, wobei der Bestandstrend stark abnehmend ist (VÖKLER 2014, VÖKLER ET AL. 2014). Der Bodenbrüter besiedelt im Offenland vorzugsweise Brachen und temporär genutzte Kleinfläche mit einzelnen Gehölzen als Singwarten.

In Tabelle 3 sind die Arten zusammengestellt, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen könnten. Wobei sowohl der Erdboden als auch der Luftraum für Nahrungsgäste zu Verfügung steht.

Tabelle 2: Brutvogelarten im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vogelschutz-Richtlinie - Anh. I	Schutzstatus BArtSchVS/BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V		§
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	3	V		§§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	Vogelschutz-Richtlinie - Anh. I	Schutzstatus BArtSchVS/BNatSchG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§

Tabelle 3: Nahrungsgäste im Plangebiet unter Angabe des Schutz- und Gefährdungsstatus.

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV	VSch-RL	Schutz-status BArtSchVS/BNatSchG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3		§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	V		§§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>				§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		§
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>				§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		3		§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>				§

Legende zu den Tabellen 3 und 4:

VSchRL: Arten nach Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

BArtSchV/BNatSchG: Schutz nach Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§§ – streng geschützte Art

§ – besonders geschützte Art

RL D:Gefährdung nach Roter Liste Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2007, 4. Fassung), **RL M-V:** Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014)

Kategorie 3 - Gefährdete Arten

Kategorie V - Arten der Vorwarnliste

4.3 Zauneidechse

Als Lebensraum bevorzugt die Zauneidechse sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämmen, Straßenböschungen, sandigen Wegrändern, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Entscheidend sind die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung

der Vegetation. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatelemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Als Winterquartiere nutzt die Zauneidechse Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter.

Das Plangebiet ist großflächig versiegelt. Die kurzrasigen Grünflächen werden regelmäßig gemäht. Diese Flächen sind für die Zauneidechse als ungeeignet einzustufen. Im Nordwesten existiert eine Landreitgrasflur, die sehr dicht und verfilzt ist. In der Vegetationsperiode dürfte hier die Vegetation sehr hoch sein. Offene Bodenstellen zur Reproduktion und Sonnenplätze sind nicht vorhanden. In der Regel meidet die Zauneidechse derartige Flächen, da sie die wesentlichen Bedürfnisse der Art nicht erfüllen. Zudem grenzt sie an großflächig versiegelte Flächen, so dass naturnahe Flächen mit Eignung als Zauneidechsenhabitat nicht im unmittelbarem Umfeld vorhanden sind. Daher ist anzunehmen, dass die Art diese Fläche nicht besiedelt hat.

4.4 Eremit

In Mecklenburg–Vorpommern liegen die Verbreitungsschwerpunkte in den Naturparks „Feldberger Seenlandschaft“ und „Mecklenburger Schweiz“, im Tollensebecken einschließlich Neubrandenburg sowie im ehemaligen Landkreis Demmin. Der Eremit bewohnt mulmgefüllte Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen müssen einen Mulmkörper aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und günstige mikroklimatische Verhältnisse bietet. Vor allem Eichen und Linden mit ihrem hohen erreichbaren Baumalter können besonders große Mulmmeiler bilden, welche die Grundlage für eine stabile Population stellen. Solche Brutbäume können über sehr lange Zeiträume von Eremiten besiedelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang eine lange Lebensraumtradition, d. h. ein über Jahrhunderte andauerndes Vorhandensein von geeigneten Höhlenbaumstrukturen. Kleinere Eremiten-Populationen können auch in weniger großen Höhlen leben. Oft vollzieht sich die gesamte Individualentwicklung im gleichen Höhlenbaum, höchstens 15 Prozent der Imagines verlassen den Baum. Der äußerst flugträge und damit ausbreitungsschwache Eremit überwindet Distanzen von höchstens ein bis zwei Kilometern. Im Wesentlichen beschränkt sich der Aktionsradius auf ca. 200 m.

Der Baumbestand **im Plangebiet** besteht aus wenig starken Bäumen, die bisher noch keine Baumhöhlen ausgebildet haben. Im Plangebiet konnte keine Eremitenbäume nachgewiesen werden. Es liegt auch kein Verdacht bzw. kein Potenzial für das Vorkommen des Eremiten vor.

5 Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird für die herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des Bauvorhabens artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen könnten. Soweit dies der Fall ist, werden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ersatz und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion aufgeführt.

5.1 Fledermäuse

Im Plangebiet sowie in dessen direktem Umfeld sind keine Fledermausquartiere vorhanden. Die Siedlungshecke mit Bäume an der B96 ist ein kleinflächiges Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten und kann als Leitlinie zur Orientierung bei Wanderungen fungieren.

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):
Es existieren keine Fledermausquartiere im Plangebiet sowie in dessen direktem Umfeld, so dass baubedingt sowie anlagenbedingt von keiner Tötung bzw. Verletzung von Tieren auszugehen ist.
- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):
Es existieren keine Fledermausquartiere im Plangebiet sowie in dessen direktem Umfeld, so dass baubedingt sowie anlagenbedingt von keiner Tötung bzw. Verletzung von Tieren auszugehen ist.
Empfehlenswert ist der Erhalt der Siedlungshecke mit Bäume an der B96, die als ein kleinflächiges Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten und als Leitlinie zur Orientierung bei Wanderungen dient.
- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Es existieren keine Fledermausquartiere im Plangebiet sowie in dessen direktem Umfeld. Daher werden bau- und anlagenbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

5.2 Vögel

Brütende Vogelarten beschränken sich auf einzelne Gehölze sowie Hecken inklusive angrenzenden Staudenfluren (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz). Die benannten Arten sind „Allerweltsarten“, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind. Die Landreitgasflur im Norden des Plangebietes ist auf Grund ihres dichten Bewuchses ein sehr suboptimales Bruthabitat für die Grauammer.

Mit Eingriffen in das Busch- und Strauchwerk sowie in den Baumbestand sind Verbotsnormen gemäß § 44 Absatz 1 betroffen. Hierzu zählen insbesondere das Tötungs- und Verletzungsverbot während der Brutzeit und der Verlust von Reproduktionsstätten. Generell gilt der gesetzliche Schutz für Reproduktionsstätten während der Brutzeit. Bei Eingriffen in die Landreitgasflur (suboptimales Bruthabitat für die Grauammer) könnte ebenfalls die Verbotsnormen gemäß § 44 Absatz 1 (Satz 1 und 3) betroffen sein.

Brutvogelarten, die über mehrere Jahre ihre Brutstätten aufsuchen und deren Nester daher auch außerhalb der Reproduktionszeit geschützt sind, kommen im Plangebiet nicht vor.

- Prognose und Bewertung des Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot von Individuen und ihren Entwicklungsformen):
Tötungen und Verletzungen der Brutvogelarten sind während des Brutgeschehens zu erwarten. Brütende Vögel weisen eine starke Nestbindung auf und flüchten bei Gefahr

mitunter nicht rechtzeitig. Weiterhin befinden sich die Entwicklungsstadien Eier und nicht flügge Nestlinge in die immobilen Lebensphasen.

Mit Umsetzung folgender **Vermeidungsmaßnahmen** werden die Tötung/Verletzung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen vermieden:

- Bauzeitenregelung (gebüsch- und gehölzbewohnende Brutvogelarten): Die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch) ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September).
- Bauzeitenregelung (offenlandbewohnende Brutvogelarten (Grauammer)): Die Baufeldfreimachung im Bereich der Landreitgrasflur ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 31. August).
- Prognose und Bewertung der Störtatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten):
Die zu erwartenden Brutvogelarten (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz) zeigen ein weiträumiges Verbreitungsmuster in Mecklenburg-Vorpommern, so dass lokale Populationen räumlich kaum abzugrenzbar sind. In ihren flächendeckenden Verbreitungen sind keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Die Störwirkungen des Vorhabens betrifft nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population dieser weitverbreiteten Brutvogelarten. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind die vorhabensbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Population der zu erwartenden Brutvogelarten zu verschlechtern.
Für die Grauammer ist nur ein sehr suboptimales Bruthabitat (dichtwüchsige Landreitgrasflur) vorhanden. Die Besiedlung dieser ist eher unwahrscheinlich. Daher führt die Störwirkung des Vorhabens auf diese Art nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Prognose und Bewertung der Schädigungstätbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Die aufgeführten Vogelarten (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Fitis, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Girlitz, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Grauammer) legen in der Regel in jeder Brutsaison ihr Nest neu an und zeigen keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte. Ausweichmöglichkeiten mit geeigneten Strukturen für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden, so dass insgesamt von keinem Revierverlust auszugehen ist. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auf Grund der naturnahen Gestalt der Siedlungshecke mit Baumstrukturen zur Bundesstraße B96 ist mit einem erhöhten Vorkommen der benannten Brutvogelarten zu rechnen. Es wird daher empfohlen:
 - möglichst großflächiger Erhalt der Siedlungshecke mit Baumstrukturen (zur B96) zur Wahrung von Bruthabitaten gebüsch- und gehölzbewohnender Brutvogelarten

5.3 Zauneidechse

Auf Grund der fehlenden Habitatsignung im Plangebiet sowie des Fehlens von möglichen Verbindungen zu Zauneidechsenhabitaten ist von keiner Besiedlung durch die Zauneidechse auszugehen. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Verbotsnormen betroffen.

5.4 Eremit

Im Plangebiet existieren keine Vorkommen des Eremiten. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Verbotsnormen betroffen.

6 Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Um eine gesetzeskonforme Umsetzung der Baumaßnahme gemäß § 44 BNatSchG zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen umzusetzen, die bereits unter 5.1 den jeweiligen Tiergruppen zugeordnet sind.

- Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung (Brutvögel):

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen geschützter Tierarten und ihrer Nachkommen ist

- die Baufeldfreimachung (Baumfällung, Rodung von Hecken und Gebüsch) außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 30. September).
- die Baufeldfreimachung im Bereich der Landreitgrasflur außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen (Brutzeitraum ist vom 01. März bis 31. August).

- Erhaltungsmaßnahme (Brutvögel)

Zur Wahrung von Bruthabitaten gebüsch- und gehölzbewohnender Brutvogelarten ist ein möglichst großflächiger Erhalt der Siedlungshecke mit Baumstrukturen (zur B96) anzustreben.

Literatur

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I Nr. 11 VOM 24.2.2005 S.258; BER. 18.3.2005 S.896), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 22 DES GESETZES VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: RICHTLINIE 209/147/EG DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (AMTSBLATT L 20, S. 7, 26.01.2010, KODIFIZIERTE FASSUNG).
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung (Stand: November 2003). HRSG.: UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN.
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Haupt- modul Planfeststellung/ Genehmigung. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. Unveröff. Gutachten, 55 S. und Anhänge.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 115-153, Bonn-Bad Godesberg.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung. HRSG. UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (Fassung 06.08.2013).
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/arten-schutz/ffh_arten.htm
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelsch. 44: 23-81.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.
- VÖKLER, F.; HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. HRSG.: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ M-V, Schwerin.